

Bericht 2006

**über die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes
und der Dienstanweisung des Sekretariats des Bundesrates zur
Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes**

Der Bericht basiert auf den Vorgaben der Dienstanweisung des Sekretariats des Bundesrates zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes vom 9. Mai 2006.

Nach Maßgabe der Nummer 5 der Dienstanweisung ist innerhalb der nächsten 3 Jahre jährlich ein kurzer Bericht über die Anwendung des IFG und der Dienstanweisung für den Direktor des Bundesrates zu fertigen.

Vorgelegt wird hiermit der Bericht für 2006.

Aufstellung über Anzahl und Erledigung der Vorgänge

Anzahl der Vorgänge

Im Berichtszeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 wurden 3 schriftliche Anträge gestellt, die unter Berufung auf das IFG eine **Auskunftserteilung** beim Sekretariat des Bundesrates verlangten.

Ein weiterer Antrag richtet sich auf **Übersendung** aller einschlägigen Drucksachen, die sich auf ein konkretes Gesetzgebungsverfahren beziehen.

Statistisch nicht erfasst werden mündliche Anfragen, die durch mündliche Auskunft des betroffenen Ausschussbüros bzw. des für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Arbeitsbereiches erledigt wurden (siehe Nummer 2 des Vermerks vom 4. Mai 2006 - V/7012). Fernmündliche Anfragen an den Arbeitsbereich Verwaltung wurden im Berichtszeitraum nicht gestellt.

Erledigung der Vorgänge

Ein Antrag auf Auskunftserteilung, der sichtlich keinen Aktenbezug aufwies, wurde nach Belehrung und der Bitte auf Konkretisierung nicht weiter verfolgt.

Zwei Anträge richteten sich auf die Bekanntgabe der Experten, deren Aussagen als Begründung für einen Landesänderungsantrag zu der Luftsicherheits-Zulässigkeitsüberprüfungsverordnung verwertet wurden. Unter Hinweis auf den spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten wurden die Anträge abschlägig beschieden. Widersprüche seitens der Antragsteller wurden nicht erhoben.

Der Antrag auf Übersendung einschlägiger Drucksachen (Ausschussprotokolle sowie Länderanträge) wurde ebenfalls abschlägig beschieden. Unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung zum IFG wurde ferner darauf verwiesen, dass die erbetenen Unterlagen ausschussinterner Natur seien und damit nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden könnten. Gegen diesen Bescheid legten die Antragsteller Widerspruch ein, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Am 9. September 2006 erhoben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Berlin Klage auf Erteilung von Auskünften nach dem Informationsgesetz. Eine Entscheidung der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin steht noch aus.

Die Entscheidung wird grundlegende Bedeutung für die zukünftige Arbeit des Bundesrates haben.

Hinweise zur Dienstanweisung

Organisatorische Bearbeitung der Anträge

Die organisatorische Anbindung der Bearbeitung der Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz an den Arbeitsbereich Verwaltung sowie die Widerspruchs- und Klagesachbearbeitung durch das Justitiariat hat sich bewährt. In den Ressorts erfolgt überwiegend eine ähnlich zentrale Zuordnung.

Anmerkungen zu den Anwendungshinweisen

Ein Änderungsbedarf der Regelungen ist - auch aufgrund der relativ geringen Fallzahlen - nicht ersichtlich. Insbesondere ist die angedachte Einbeziehung der umfangreicheren Anwendungshinweise des BMI nicht erforderlich.